

## Beteiligter als „anderer Mensch“ i.S.v. § 251 StGB

Anerkannt ist, dass der getötete Mensch i.R.v. § 251 StGB nicht das Raubopfer selbst sein muss, sondern auch ein Unbeteiligter sein kann. (Stichwort: **auch jeder Dritte**) Es muss sich jeweils nur ein der Tatausführung anhaftendes raubspezifisches Risiko verwirklichen.

### Streitstand



Umstritten ist hingegen, ob auch ein Tatbeteiligter *selbst* als Opfer in Betracht kommt.

### a) Theorie vom Ausschluss der Tatkomplizen

Überwiegend wird für richtig gehalten, dass ein „anderer Mensch“ **nicht** tatbestandsmäßig verletzt wurde, wenn sich die Gefahr bei einem Tatkomplizen verwirklicht hat.

#### Argument:

- Die schwere Folge muss gerade beim **Opfer** eintreten. Darunter ist der Beteiligte begrifflogisch nicht zu fassen. (Stichwort: **Abgrenzung Opfer – Tatbeteiligte**)
- Adressaten der Verbotsnorm können nicht zugleich deren Schutzobjekt sein. (Stichwort: **Abgrenzung Adressat – Schutzobjekt**)

### b) Theorie von der Einbeziehung der Tatkomplizen

Vereinzelt wird vertreten, dass ein „anderer Mensch“ **auch** sein könne, wer auf Seiten des Täters handelt.

#### Argumente:

- Nach dem Wortlaut ist ein Ausschluss der Tatbeteiligten aus dem Opferkreis **nicht geboten**. Nur die Verursachung des eigenen Todes ist nicht tatbestandsmäßig. (Stichwort: **Wortlaut**)
- Für den Tatbeteiligten kann sich wie für Dritte eine spezifische Raubgefahr verwirklichen. (Stichwort: **gleiche Gefährlichkeit für Komplizen**)

### Hinweis

Anders wird diese Problematik bei **gemeingefährlichen Delikten** (§§ 306ff., 315ff. StGB) diskutiert. Eine Minderansicht bezieht dort Tatbeteiligte nicht in den Schutzbereich ein: sie seien keine gefahrtypischen Repräsentanten d. Allgemeinheit. Überwiegend betont man die insoweit unteilbare Rechtsordnung,

verneint dann aber die Zurechnung, weil der Tatbeteiligte insoweit eigenverantwortlich handle.